

Orientierungshilfe

für Träger von Einrichtungen, die Hilfen gem. § 19 SGB VIII anbieten

(Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Mutter/Vater/Kind-Betreuung stellt der § 19 SGB VIII dar:

- (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.*
- (2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.*
- (3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.*

Diese Hilfeform ist nicht an das Alter der Schwangeren, der Mutter oder des Vaters gebunden, sondern an das Alter des Kindes und soll solange gewährt werden, wie die Mutter oder der Vater diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

In die Betreuung sind auch ältere Geschwister, für die die Mutter / der Vater allein zu sorgen hat, mit einzubeziehen.

Ziel ist es, die Mutter / den Vater zu befähigen, mit ihrem /seinem Kind selbstständig und eigenverantwortlich zu leben.

Betriebserlaubnispflicht:

Eine Betriebserlaubnispflicht besteht für den Betrieb von Einrichtungen (§ 45) oder sonstigen betreuten Wohnformen (§ 48 a), in denen die Kinder und Jugendlichen betreut werden und Unterkunft erhalten – unabhängig von dem Alter der Mütter oder Väter.

Leistungsangebote:

Die Hilfe nach § 19 kann als Gruppen- oder Individualangebot in Wohnformen des Trägers erfolgen.

Da dem Gesetz nach keine bestimmte Wohnform vorgeschrieben ist, können dem individuellen Bedarf entsprechend z.B. folgende Wohn- und Betreuungsangebote in Frage kommen:

- Mutter/Vater Kind-Wohngruppen der Einrichtung
- Mutter/Vater-Kind-Appartements der Einrichtung
- betreute Einzelwohnungen der Einrichtung u. a.

Dabei wird sowohl für Mutter/Vater und Kind jeweils 1 Platz zu Grunde gelegt.

Die Standorte sollten so gewählt sein, dass anhand der vorhandenen Infrastruktur eine Verselbständigung auch möglich ist (Erreichbarkeit von Schule, Ausbildungsort, Freizeiteinrichtungen, Kinderbetreuung, ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten durch öffentliche Verkehrsmittel etc.).

Die Leistungsmerkmale werden vom Träger in der Leistungsbeschreibung definiert. Diese sollten jedoch mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Erlernen der Alltagsbewältigung,
- Betreuung vor/bei und nach der Geburt,
- Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse,
- Vermittlung kinderpflegerischer Kenntnisse durch Anleitung,
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/Väter,
- Förderung der Mutter-/Vater-Kind Bindung,
- Partnerschaftsberatung,
- Förderung einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit,
- Betreuung des Kindes bei der schulischen/beruflichen Tätigkeit bzw. Unterstützung der Mutter/des Vaters bei der Organisation der Betreuungsstelle für das Kind bei Abwesenheit des Elternteils
- zeitlich befristete Sicherstellung der Betreuung des Kindes bei unvorhergesehenem Ausfall des Elternteils (Unfall, Krankheit, Maßnahmenabbruch, etc.)
- Förderung und Klärung der familiären Beziehungen
- Klärung und ggf. Begleitung bei Pflege-/Adoptionsvermittlung
- Schutz der Kinder
- Entwicklung einer eigenständigen Lebensführung mit dem Kind
- Klärung der Erziehungsbereitschaft
- Stärkung der emotional-sozialen Kompetenz der Eltern/teile
- Unterstützung in Krisensituationen
- Kooperation mit externen Fachdiensten
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung
- Partizipation

Die inhaltlich fachliche Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuellen Hilfebedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Personelle Mindestvoraussetzungen:

Personalqualifikation:

Entsprechend der Leistungsbeschreibung und auf Grundlage der „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII...“ (Punkt 7 / Personal) – Stand 08.06.2011

Beim Personaleinsatz sind spezifische Kenntnisse erforderlich, die bei der Betreuung von Mutter, Vater und Kind von Bedeutung sind (z.B. Kenntnisse in frühkindlicher Pädagogik).

Personalausstattung:

Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte muss sich plausibel und nachvollziehbar aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Der Umfang von Nachtdiensten, Nachtbereitschaften oder Rufbereitschaften muss sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Raummindestvoraussetzungen für eine Wohngruppe:

In der Regel je ein Einzelzimmer für Mutter/Vater und Kind.

Sofern im Einzelfall die Mutter/der Vater mit ihrem Kind in einem Zimmer wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine räumliche Ausweichmöglichkeit zum Rückzug zur Verfügung steht. Der gemeinsame Raumbedarf für Mutter/Vater und Kind soll 20 qm nicht unterschreiten!

Ausreichend Sanitärbereiche für Mütter/Väter und Kinder unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Säuglingspflege (sofern Mütter und Väter gemeinsam in einer Wohngruppe leben, muss es getrennte Sanitärbereiche geben)

1 ausreichend großer Tagesraum mit sicher abgegrenzter Säuglings-/Kinderspielecke

1 Küche, bei 2 oder mehr Etagen sollte sich in den einzelnen Stockwerken je eine Möglichkeit befinden, wo die Babynahrung zubereitet und hygienisch aufbewahrt werden kann. (Es muss sichergestellt sein, dass jede junge Mutter/Vater die Nahrung für ihren/seinen Säugling separat zubereiten und aufbewahren kann)

1 Essbereich mit ausreichend Platz für gemeinsame Mahlzeiten in der Gruppe

1 Vorratsraum für Aufbewahrung von Lebensmitteln

1 Hauswirtschaftsraum mit Platz für Waschmaschine/Trockner/Aufbewahrung von Putzmitteln, etc. (kann im Keller liegen)

1 Bereitschaftszimmer (mit Nasszelle)

1 Büro

In sämtlichen Räumen, zu denen die Kinder Zugang haben, ist auf spezielle Sicherungsmaßnahmen für Kinder zu achten (Steckdosensicherung, Treppen, Fenster, etc.)

Die Anforderungen der örtlich zuständigen Gesundheits- und Baubehörden sind zu berücksichtigen.

Für das Abstellen von Kinderwagen und Kinderspielzeugen (Bobbycar, Roller etc.) sollte eine leicht zugängliche überdachte Möglichkeit zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sollte ein Außengelände zur (klein-) kindgerechten Nutzung zur Verfügung stehen. Auf ausreichend Sonnenschutz ist zu achten.